

# Feuerwehrsatzung der Gemeinde Laußig

Der Gemeinderat der Gemeinde Laußig hat am 8. November 2016 aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und
- § 15 Abs.4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) Vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2015 (GVBl. S. 466)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

## § 1 – Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Laußig ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
  - Authausen,
  - Görschlitz,
  - Gruna,
  - Kossa,
  - Laußig,
  - Pressel und
  - Pristäblich.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Gemeindefeuerwehr Laußig“. Die Ortswehren führen zusätzlich den Namen:
  - Freiwillige Feuerwehr Authausen,
  - Freiwillige Feuerwehr Görschlitz,
  - Freiwillige Feuerwehr Gruna,
  - Freiwillige Feuerwehr Kossa,
  - Freiwillige Feuerwehr Laußig,
  - Freiwillige Feuerwehr Pressel und
  - Freiwillige Feuerwehr Pristäblich
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in allen Ortswehren Jugendfeuerwehren und Alters- sowie Ehrenabteilungen gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

## **§ 2 – Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht bei Bränden und öffentlichen Notständen, welche durch Naturereignisse oder andere Gründe verursacht werden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen, das Gemeinwesen sowie Tiere als auch Sachwerte vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen.

Dies umfasst im Weiteren die technische Hilfe im Rahmen des Rettungsdienstes, als auch bei der Beseitigung von Umweltgefahren und der Bekämpfung von Katastrophen Hilfe zu leisten.

Nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG sind Brandsicherheitswachen durchzuführen als auch Aufgaben im Bereich der Wasserwehr wahrzunehmen.

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## **§ 3 – Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind (§ 18 Abs.2 SächsBRKG):

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung und
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (1a) Aufnahmegesuche von Personen, welche unter § 18 Abs.4 SächsBRKG fallen sind abzulehnen. Dies umfasst Personen, welche

- infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- den Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 61 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind oder
- unter Betreuung oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

- (2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Ortsteilen der Gemeinde leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.

- (4) Jeder Angehörige erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

#### **§ 4 – Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs.4 SächsBRKG wird oder
  - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (3) <sup>1</sup>Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.<sup>2</sup>Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (4) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten der aktiven Kameraden der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter sowie den jeweiligen Ortswehrleiter als auch Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs.1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) <sup>1</sup>Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.  
<sup>2</sup>Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes außerhalb des Einzugsgebietes der Ortsfeuerwehr unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - beim Bürgermeister den Ausschluss beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6 – Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - wenn der Erziehungsberechtigte/die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt/zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Abteilung der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart ihrer Ortsfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Wenn alle Wahlberechtigten zustimmen, kann die Wahl ebenso offen erfolgen.

Der Ortsfeuerwehrausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge für das Amt des Jugendwarts unter dem Gesichtspunkt der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen. Über die Prüfung ist eine gesonderte Niederschrift anzulegen, aus welcher die Zulassung respektive Ablehnung des Wahlvorschlages näher hervorgeht.

Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen im Voraus, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Ortsfeuerwehr bekannt zu machen.

Wahlberechtigt sind zum Zeitpunkt der Wahl alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Jugendfeuerwehrwart soll der Ortsfeuerwehr angehören und muss zumindest über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer verfügen. Neben den feuerwehrspezifischen Kenntnissen soll der Jugendfeuerwehrwart über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der Abschluss eines Lehrganges als Jugendwart an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen oder auf Kreisebene ist für die Tätigkeit von Vorteil.

Sollte zu Beginn der Tätigkeit als Jugendfeuerwehrwart die Ausbildung zum Truppführer nicht vorliegen, ist diese zeitnah nachzuholen. Der Jugendwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

Für eine gültige Wahl müssen mindestens die Hälfte der Angehörigen der Jugendfeuerwehr von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Ist der erforderliche Anteil an Stimmen nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

- (5) Im Rahmen der Förderung der Brandschutzerziehung (§ 6 Abs.1 Nr.7 SächsBRKG) sowie der Gewinnung von Mitgliedern sollen die Jugendfeuerwehrwarte mit den örtlich ansässigen Kindertageseinrichtungen als auch den Sektionen des Kinder- und Jugendsports zusammenarbeiten.
- (6) Die Bildung von Sektionen der Kinderfeuerwehr ist möglich.

## **§ 7 – Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl. Wiederwahl ist möglich. Wenn alle Wahlberechtigten zustimmen, kann die Wahl ebenso offen erfolgen.  
<sup>2</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr unter den Einschränkungen des Abs.4.

<sup>3</sup>Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

<sup>4</sup>Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält.

<sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Gemeindefeuerleiter und die Stellvertreter sowie den jeweiligen Ortsfeuerleiter als auch Stellvertreter zu wählen. Ausgeschlossen von der Wahl ist,:

1. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt und
3. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

## **§ 8 – Ehrenmitglieder**

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 – Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerleitung/Ortsfeuerleitung

## **§ 10 – Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs.2, den beiden Stellvertretern des Gemeindefeuerleiters sowie zwei Angehörigen jeder Ortsfeuerwehr, welche durch den Ortsfeuerleiter bestimmt werden.

(2) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle Angelegenheiten der Feuerwehr mit grundsätzlicher Bedeutung, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

(3) <sup>1</sup>Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Die ordentliche Hauptversammlung soll bis zum Ende des ersten Quartals durchgeführt werden. Die Hauptversammlung findet in öffentlicher Sitzung statt.

<sup>2</sup>Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen,

wenn dies mindestens von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

<sup>3</sup>Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Abs.1 anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen.  
<sup>2</sup>Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach Abs.1.  
<sup>3</sup>Eine Beschlussfassung kann geheim erfolgen, wenn dem mehr als die Hälfte der Anwesenden zustimmt.
- (5) Über die Sitzung der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (6) Für die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr (Ortsfeuerwehrversammlung) gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Bürgermeister vorzulegen. Entgegen Abs. 1 besteht die Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr aus allen Mitgliedern der aktiven als auch Alters- und Ehrenabteilung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen ohne Stimmberechtigung teil.

## **§ 11 – Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt die Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gebildet.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten. Jede Ortsfeuerwehr entsendet zusätzlich ein Mitglied in den Gemeindefeuerwehrausschuss, welches durch den Ortswehrleiter bestimmt wird.
- (2a) <sup>1</sup>Der Gemeindefeuerwehrausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge für das Amt des Gemeindefeuerwehrleiters als auch Ortswehrleiters sowie für deren Stellvertreter unter dem Gesichtspunkt der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen.  
<sup>2</sup>Über die Prüfung ist eine gesonderte Niederschrift anzulegen, aus welcher die Zulassung respektive Ablehnung des Wahlvorschlages näher hervorgeht.
- (3) Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Der

Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) <sup>1</sup>In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 3 bis 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Der Ortsfeuerwehrausschuss wird auf fünf Jahre gewählt.  
<sup>2</sup>Wählbar in den Ortsfeuerwehrausschuss sind die Mitglieder der aktiven sowie der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.  
<sup>3</sup>Wahlberechtigt sind die Mitglieder der aktiven sowie der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.  
<sup>4</sup>Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen im Voraus den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen.  
<sup>5</sup>Als erstes Mitglied des Ortsfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Als zweites Mitglied ist gewählt, wer die nächstniedrigere Anzahl von Stimmen auf sich vereinen konnte. Dieses Verfahren setzt sich bis zur Besetzung aller sechs Positionen fort.  
<sup>6</sup>Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## **§ 12 – Gemeindefeuerwehrleitung**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter sowie bis zu zwei Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über das für diese Dienststellung erforderliche fachliche Wissen, die Erfahrungen und Eignung als auch die persönlichen Voraussetzungen verfügt. (§ 17 Abs.2 SächsBRKG)  
<sup>2</sup>Sollte der Gemeindefeuerwehrleiter in der laufenden Legislaturperiode aus dem aktiven Dienst aufgrund Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze ausscheiden, so übt er sein Amt bis zum Ende der Legislaturperiode weiter aus.  
<sup>3</sup>Für die Wahl zum Gemeindefeuerwehrleiter ist Voraussetzung, dass in der Regel ein erfolgreich abgeschlossener Lehrgang nach Punkt 4.2 (Zugführer) oder Punkt 4.3 (Verbandsführer) der Feuerwehrdienstvorschrift 2 gegeben ist. Sofern lediglich ein erfolgreich abgeschlossener Lehrgang nach 4.2 (Zugführer) der Feuerwehrdienstvorschrift 2 gegeben ist, ist zeitnah der Lehrgang nach Punkt 4.3 (Verbandsführer) erfolgreich abzuschließen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch den Bürgermeister nach Zustimmung des Gemeinderates bestellt.



- (5) <sup>1</sup>Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen.
- <sup>2</sup>Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen.
- <sup>3</sup>Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderates bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
1. auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken.
  2. die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln.
  3. die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann.
  4. dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden.
  5. die Tätigkeit, der ihm unterstellten Führungskräfte zu kontrollieren.
  6. auf eine ordnungsgemäß, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken.
  7. für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.
  8. bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.
  9. Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister umgehend und ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde, welche die Feuerwehr im Allgemeinen sowie den Brandschutz zum Inhalt haben, zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. In Abwesenheit des Gemeindeführers vertreten diese ihn vollem Umfang. Die stellvertretenden Gemeindeführer können vom Gemeindeführer mit zusätzlichen Aufgaben beauftragt werden.
- (10) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

- (11) Für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend, mit der Ausnahme, dass für den Ortswehrleiter lediglich nur ein Stellvertreter gewählt wird. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

### **§ 13 – Unterführer, Gerätewarte**

- (1) <sup>1</sup>Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.  
<sup>2</sup>Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) <sup>1</sup>Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. <sup>2</sup>Festgestellte Mängel sind unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern dem zuständigen Ortswehrleiter schriftlich zu melden.
- (5) Für jede Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen. Abs.1 sowie Abs.2 und Abs.4 S.2 gelten entsprechend.

### **§ 14 – Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr soll durch den Schriftführer ausgeübt werden.
- (3) Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist durch den Gemeindeführer bei der jeweiligen Sitzung ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 15 – Wahlen**

- (1) Die durchzuführenden Wahlen nach § 17 Abs.2 SächsBRKG sind mindestens zwei Wochen im Voraus, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten

enthalten, als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt werden.

- (2) Durch die Ortswehrleiter werden der Gemeinde Laußig vor Beginn der Frist nach Abs. 1 die Wählerverzeichnisse übergeben.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Briefwahl ist zulässig. Briefwahlunterlagen können bis zum letzten Freitag vor der Wahl bis 12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Laußig beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zur Schließung der Wahllokale bei der Gemeinde Laußig eingegangen sein.
- (4) Die Wahlgrundsätze im Besonderen werden in der letzten Hauptversammlung vor der Wahl festgelegt (Leitlinien).
- (5) Die Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Gemeindefeuerwehrleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (6) Für eine gültige Wahl müssen mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Ist der erforderliche Anteil an Stimmen nicht erreicht, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) <sup>1</sup>Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und die der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen.  
<sup>2</sup>Als Gemeindefeuerwehrleiter ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.  
<sup>3</sup>Als erster Stellvertreter ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Als zweiter Stellvertreter ist gewählt, wer die nächstniedrigere Anzahl von Stimmen auf sich vereinen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, wobei eine Stimmenhäufung möglich ist.
- (8) Es sind am Wahltag in den jeweiligen Ortsfeuerwehren Wahllokale einzurichten. Für jedes Wahllokal werden durch den jeweiligen Ortswehrleiter zwei Verantwortliche benannt, wobei mindestens eine der Personen kein Mitglied in der Feuerwehr ist. Durch die Verantwortlichen werden die verschlossenen Wahlurnen nach Abschluss der Wahl dem Wahlleiter übergeben. Zugleich wird eine Niederschrift über die Wahlbeteiligung abgegeben.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist dem Bürgermeister durch den Wahlleiter spätestens zwei Wochen nach der Wahl zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis

wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Gemäß § 12 Abs.5 setzt der Bürgermeister die Wehrleitung ein.

(12) Für die Wahlen der Ortswehrleiter sowie dessen Stellvertreter gelten die Absätze 1 bis 11 entsprechend.

(13) Die Wahlen nach § 6 Abs.4, § 7 Abs.3 sowie nach § 11 Abs.8 sind von den vorgenannten Regelungen ausgenommen.

## **§ 16 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Laußig vom 26.10.2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.05.2013 außer Kraft.

gez. Schneider  
Bürgermeister